



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regen (Kostensatzung)

Die Stadt Regen erlässt auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regen (Kostensatzung):

§ 1

Die Stadt Regen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz); es ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die

nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Oktober 1987 außer Kraft.

Regen, 27. Dezember 2001

STADT REGEN

Fritz

1. Bürgermeister



Anlage

**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regen
(Kostensatzung)**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
der Stadt Regen**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG): Erteilung einer Zustimmung zur unentgeltlichen Wegebenutzung für Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 TKG	25 bis 150 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		<u>Hauptverwaltung</u>	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 €
	4.1	sonst	12,50 bis 200 €
		<u>Finanzverwaltung</u>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO):	
		1. <u>Gebühren</u>	
		1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AV KirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mind. 10 €
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<p>1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:</p> <p>Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum</p> <p>Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.</p>	<p>0,08 € je Betrag, mind. 10 €</p>
		<p>1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung:</p> <p>Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres</p>	<p>0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mind. 10 €</p>
		<p>2. <u>Auslagen:</u></p> <p>Neben den Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.</p>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 bis 150 €
		<p>²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977</p>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 bis 600 €
		³⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB	10 – 250 €
	617	Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	20 – 500 €
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 20 €	
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist (Negativattest)	10 – 250 €
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei
	619	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO	30 – 100 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen, und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁴⁾ ⁴⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁵⁾	10 bis 600 €
		⁵⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	10 bis 150 €
		⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Regen in seiner Sitzung am 18.12.01 beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regen (Kostensatzung) ist am 28.12.01 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer Nr. 3, 2. Stock) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt worden. Die Niederlegung wurde am 28.12.01 in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" bekanntgegeben.

Regen, 28.12.01

STADT R E G E N

Fritz
1. Bürgermeister

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including "STADT R E G E N" and other illegible words)





Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden ~~Um-~~
stehenden Abschrift / ~~Vervielfältigung~~ mit

dem Original

(genaue Bezeichnung des Schriftstücks)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

*) Die amtliche Beglaubigung dient nur zur Vorlage
bei

Sozialgebietsleiter im Hause

(Behörde)

Regen,

11.01.2002
STADT REGEN:

I.A.

Vornehm
(Vornehm)
Verw. Angest.



*) Streichen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist.